

RS Vwgh 1986/9/4 86/16/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §303 Abs4;

Rechtssatz

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch dann zulässig, wenn eine Tatsache für die Abgabebehörden erstmals neu hervorgekommen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986160080.X01

Im RIS seit

04.09.1986

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at